

4 IN 86/19

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

CourtTech GmbH & Co. KG, Rupertistraße 7, 83278 Traunstein, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin CourtTech Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Liquidator Gaebel Markus
Registergericht: Amtsgericht Traunstein Register-Nr.: HRA 10278

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Müller Hans-Peter, Seiboldsdorfer Mühle 2, 83278 Traunstein, Gz.: 9530/19M14

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Severin Kiesel, Prinzregentenstraße 5, 83022 Rosenheim, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag

in Abzug zu bringender Vorschuss

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 03.07.2024.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung **unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 409.656,04 EUR** auszugehen. Darin sind 22.250,70 EUR zu erwartende Umsatzsteuererstattung wegen des Vorsteuerabzuges hinsichtlich der festzusetzenden Vergütung des Verwalters enthalten. Der Verwalter hat sich verpflichtet, eine etwaige Differenz an die Masse zurückzuerstatten, falls die Umsatzsteuer nicht, wie ursprünglich berechnet, erstattet wird.

Der Insolvenzverwalter beantragt eine **Erhöhung des Regelsatzes um 210 %.**

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 03.07.2024 wird Bezug genommen.

Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben.

Als Erhöhungsgründe waren in diesem Verfahren zu berücksichtigen:

a) Mehraufwand im Rahmen der Übertragung des Geschäftsbetriebes:

Der geltend gemachte Zuschlag in Höhe von 50 % kann nicht in der geforderten Höhe gewährt werden.

Im Schlussbericht gab der Insolvenzverwalter an, dass das Kaufangebot zum 16.07.2019 von ihm angenommen wurde, also einen Tag nach Insolvenzeröffnung. Das heißt, ein Großteil des Mehraufwandes ist in den Zeitraum der vorläufigen Insolvenzverwaltung gefallen und wurde dort auch vergütet. Somit ist dafür hier nur noch ein geringer Zuschlag zu gewähren.

Für die Verhandlung mit den vom Geschäftsführer mitgeteilten weiteren Interessenten kann ein Zuschlag auch im eröffneten Verfahren gewährt werden.

b) Aufwendige Aufarbeitung des Auftragsbestands und der komplexen Auftragsverhältnisse:

Der Insolvenzverwalter machte für seinen erheblichen Mehraufwand für die Aufarbeitung der stattgefundenen Geschäftsvorfälle und Zahlungsflüsse, die Aufarbeitung der komplexen Auftragsverhältnisse sowie die notwendige Abklärung des tatsächlichen Bautenstandes hinsichtlich der möglicherweise noch offenen Forderungen einen Zuschlag von 40 % geltend.

Da sich diese Zuschlagsgründe auch mit den geltend gemachten Zuschlagsgründen unter Buchstabe d überschneide und teilweise auch schon in der vorläufigen Insolvenz geltend gemacht wurden, kann (auch im Wege der Gesamtschau) der Zuschlag nicht vollständig in der beantragten Höhe gewährt werden.

c) Mehraufwand wegen des obstruktiven Verhaltens des Geschäftsführers Grundsätzlich stellt ein solches

Verhalten keinen generellen Zuschlagsgrund dar, weil es der Realität in faktisch jedem Verfahren entspricht, dass der Schuldner bzw. Organe der Schuldnerin nicht oder nur sehr begrenzt informations- und unterstützungswillig sind. Zuschläge können daher nur ganz außergewöhnliche Konstellationen rechtfertigen (LG Münster ZInsO 2017, 353).

Hier beantragte der Geschäftsführer wiederholt die Abwahl des Insolvenzverwalters. Ein ganz wesentlicher Mehraufwand entstand dem Insolvenzverwalter durch wiederholt notwendig gewordene Stellungnahmen zu den zahlreichen umfangreichen Beschwerden und Anträgen des früheren Geschäftsführers an das Insolvenzgericht. Der beantragte Zuschlag kann daher in vollem Umfang gewährt werden.

d) Schwierigkeiten beim Einzug von Bauforderungen Hier wurden Zuschläge für den Mehraufwand von ausschließlich strittigen Bauforderungen mit teilweise internationalem Bezug sowie für die Prüfung von Bauforderungen auf der Passivseite geltend gemacht. Die Auslandsberührung rechtfertigt für sich genommen keinen Zuschlag, weil allein die Berührung mit ausländischem Recht als solches heute, anders als noch am Ende des vergangenen Jahrhunderts, Realität in einer globalisierten und internationalisierten Wirtschaft ist. Es ist vielmehr darauf abzustellen, inwieweit das ausländische Recht für das Gesamtverfahren prägend oder nur eine Begleiterscheinung gewesen ist, denn es ist stets ein sachgerechtes Verhältnis zwischen der Bedeutung des Auslandsbezuges und der Gesamtmasse herzustellen.

Bei der Abwicklung von Bauinsolvenzen haben Insolvenzverwalter regelmäßig besondere Schwierigkeiten zu bewältigen, die deutlich von den Aufgaben in einem klassischen Normalverfahren und der darin gegebenen gesetzlichen Aufgabenerfüllung abweichen. Es handelt sich um Besonderheiten, die jedoch in jedem Fall der Bauinsolvenz auftreten; die Gruppe dieser Verfahren löst damit durchgängig Sonderaufwand aus, der bei besonders intensiver Inanspruchnahme im Einzelfall zu entsprechenden Zuschlägen führen kann. Auch bei Bauinsolvenzen hat der Insolvenzverwalter bei Geltendmachung eines Zuschlags wegen "Bauinsolvenz" seine besonders intensive Inanspruchnahme im Einzelfall konkret darzulegen und zu begründen, LG Münster, Beschluss vom 22.7.2022 - 5 T 1570/21. Hier wurde dargelegt, dass es sich um einen rechtlich anspruchsvollen und komplexen Einzug von ausschließlich strittigen Bauforderungen mit größtenteils internationalem Bezug handelt.

Der Insolvenzverwalter musste sich mit umfangreichen Gegeneinreden bzw. Gegenforderungen auseinandersetzen. Da sich letztendlich -bis auf zwei Forderungen- die einzuziehenden Außenstände als uneinbringlich bzw. nicht werthaltig erwiesen und sich somit der Mehraufwand des Insolvenzverwalters in der Masse nicht widerspiegelt, kann ein Zuschlag gewährt werden.

Als Minderungsgründe war in diesem Verfahren die erhebliche Arbeitersparnis durch die Tätigkeit eines vorläufigen Insolvenzverwalters zu berücksichtigen.

Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Nach dem Beschluss des BGH vom 11.05.06 (IX ZB 249/04) ist vom Gericht unter Abwägung der Zu- und Abschlagstatbestände eine Gesamtschau vorzunehmen und daraus ein Gesamtzuschlag oder Gesamtabschlag herzuleiten. Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um 140 % gerechtfertigt aber auch ausreichend.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem Insolvenzverwalter entstandenen tatsächlichen Zustellungskosten waren in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1

83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Traunstein

Herzog-Otto-Str. 1

83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person

versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und
Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.
Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die
Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das
besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils
geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|
Amtsgericht Traunstein - Insolvenzgericht - 11.12.2024